

Madrigalchor Vollmer e.V., 74363 Göglingen



Satzung

in der Fassung vom 10. Januar 2026

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Madrigalchor Vollmer mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in D-74363 Güglingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Brackenheim eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein (Chor) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein (Chor) ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins (Chors) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Den Mitgliedern der Vorstandschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. §3 Nr. 26a EstG gewährt werden.

Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3: Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist bei der Vorstandschaft schriftlich mit Abgabe der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung nachzusuchen, Mit der Zusendung oder Überreichung der Satzung ist die Aufnahme in den Verein angenommen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Chorgesang und den Madrigalchor Vollmer e.V. besonders verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle anderen Ehrungen sind in den von der Vorstandschaft zu erlassenden Richtlinien festgelegt.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungs-Beschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6: Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitglieder-Versammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7: Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 9: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sollten hierzu möglichst schriftlich benachrichtigt werden, jedoch genügt auch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern und/oder in den Tageszeitungen des Mitgliedereinzugsbereiches. Die Einladung per e-mail erfüllt das Schriftformerfordernis.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig
Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandschaft
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 5 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen oder schriftlich und geheim. Wenn eines der Mitglieder eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem entsprochen werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

§ 10: Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenverwalter
- d) zwei aktiven Mitgliedern als Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft einer der Beisitzer die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung. Im Bedarfsfall kann die Vorstandschaft einen neuen Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Mitglieder berufen. Dieser übernimmt das Amt kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und die zwei Rechnungsprüfer jeweils auf 2 Jahre im jährlichen Wechsel:

1. Vorstand	Stellvertr. Vorstand
Schriftführer	Kassenverwalter
Beisitzer	Beisitzer
Rechnungsprüfer	Rechnungsprüfer

erstmalig ab dem Wahljahr 2002.

Für die Übergangszeit gilt folgende Regelung:

Der stellvertretende Vorstand, der Kassenverwalter, ein Beisitzer sowie ein Rechnungsprüfer werden einmalig für ein Jahr gewählt.

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben, Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Die Vorstandschaft bestimmt den Chorleiter im Einvernehmen mit dem Chor.

Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretender Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen. Das Erfordernis der Schriftform wird durch die Versendung einer e-mail erfüllt.

Vorstandsschaftssitzungen sind beschlussfähig, wenn mind. 4 der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.

§ 11: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei viertel Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine – dann zu bestimmende - gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs und der Jugendarbeit.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen und im Bedarfsfall Ehrungen vornehmen.

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2026 beschlossen worden und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.